

Hausordnung der Heinrich-von-Trebra-Oberschule Marienberg

Unser gemeinsamer Arbeitsplatz ist die Schule. Die Hausordnung ist das gemeinsame Instrument für Schüler, Eltern und Lehrer der Schule, um eine gute Atmosphäre des Miteinanders zu befördern und alle Beteiligten von seelischem, körperlichem und materiellem Schaden zu bewahren und ein dem Lernen und Arbeiten zuträgliches Klima zu ermöglichen. Diese legen Normen des Zusammenlebens aller Schulseitigen fest, schaffen für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden notwendige Freiräume und begrenzen sie in dem erforderlichen Maß.

Deshalb hat sich die Schulkonferenz auf Regeln für ein friedliches Schulleben geeinigt. Diese Regeln gelten verbindlich für alle Schüler. Die Hausordnung gilt auf dem Schulgelände und auch bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Das Schulgelände umfasst neben dem Schulgebäude, den Pausenhof (umzäunter Bereich), die gepflasterte Fläche vor dem Haupteingang, den Fahrradabstellbereich und die Parkplätze unmittelbar an der Schule sowie an der Turnhalle.

Allgemeine Regeln:

1. Körperliche und verbale Gewalt gegen Personen ist strengstens verboten.
2. Das Mitbringen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen sowie Schrift-, Ton- und Bildgut mit verfassungswidrigem oder jugendgefährdendem Inhalt ist untersagt. Eine Zuwiderhandlung wird durch die Schulleitung zur Anzeige gebracht und straf-, zivil- und schulrechtlich verfolgt.
3. Der Genuss von Alkohol und Rauschmitteln ist auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes verboten, ebenso der Besitz und die Weitergabe. Alkoholisierte Schüler und solche, die unter dem Einfluss illegaler Substanzen/Drogen stehen, werden unverzüglich vom Unterricht oder der Schulveranstaltung ausgeschlossen. Die Schüler sind nach Benachrichtigung der Eltern von diesen abzuholen. Bei Nichterreichbarkeit werden die entsprechenden Schüler zu ihrer eigenen Sicherheit in medizinische Obhut gegeben. Das Rauchen (auch E-Zigaretten und Verdampfer) ist auf dem Schulgelände verboten. Bei Verdacht auf Drogenbesitz behält sich die Schule vor, Taschen- und Spindkontrollen durchzuführen.
4. Mit jeglichem eigenen und fremden Eigentum ist pfleglich umzugehen. Auf das Schuleigentum ist besonders zu achten (z.B. Umgang mit Schulbüchern, technischen Geräten etc.). Die Einrichtungsgegenstände und Schulbücher sind Eigentum der Stadt Marienberg. Bei mutwilliger Beschädigung, Verunreinigung, Zerstörung oder Verlust dieser wird vom Schulträger Schadensersatz eingefordert.
5. Anweisungen, die durch eine Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Schule (z.B. Schulsozialarbeiterin, Hausmeister, Schulsachbearbeiterin etc.) erteilt werden, sind durch die Schülerinnen und Schüler zu befolgen.
6. Für den Brandschutz, das Verhalten im Alarmfall, das Verhalten in Fachräumen und den Sportanlagen gelten gesonderte Betriebsanweisungen. Diese sind von den Verantwortlichen aktuell zu halten und durch alle Angehörigen und Besucher der Schule zu befolgen. Manipulationen an den Brandschutzeinrichtungen (Brandschutztüren, Feuerlöscher, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen) sind verboten.
7. Die Nutzung von privaten mobilen Endgeräten (auch Smartwatches außer Uhrfunktion) ist während des gesamten Unterrichtstages und bei schulischen Veranstaltungen untersagt, es sei denn, der Fachlehrer erlaubt ausdrücklich deren Verwendung für unterrichtliche Zwecke. Unerlaubt benutzte Geräte können gemäß §39 SchulG eingezogen werden. Diese verbleiben beim 1. Verstoß bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtstages im Sekretariat und können dort selbstständig abgeholt werden. Beim 2. Verstoß informiert das Sekretariat die Sorgeberechtigten und nur diese können das eingezogene mobile Endgerät zu den regulären Öffnungszeiten des Sekretariats abholen. Ab dem 3. Verstoß folgt eine Ordnungsmaßnahme nach §39 Absatz 2. Eine missbräuchliche Verwendung in Leistungsbewertungs- oder Prüfungssituationen wird mit Note 6 geahndet. Das Ansetzen einer Wiederholung der Prüfung kann durch den Fachlehrer veranlasst werden.

8. Das Fotografieren und das Filmen mit Mobilfunkgeräten und Kameras sind auf dem gesamten Schulgelände sowie während Schulveranstaltungen ohne Genehmigung nicht gestattet. Genehmigungen erteilt die Schulleitung, im Unterrichtsgeschehen die verantwortliche Lehrkraft. Bild- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern für schulische Zwecke (z.B. im Rahmen von Videoclips für den Unterricht etc.) dürfen grundsätzlich angefertigt, aber nur im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung gespeichert und verwaltet werden. Grundsätzlich hat jeder ein Recht am eigenen Bild, kann also einer Veröffentlichung von Aufnahmen (z.B. im Rahmen von Schulveranstaltungen) widersprechen. Der Widerspruch ist entweder unmittelbar vor der Foto- bzw. Filmaufnahme zu erheben oder aber aktenkundig für die Dauer eines Schuljahres. Eine unerlaubte Verwendung von Aufnahmen, insbesondere im Fall der Ehrverletzung (z.B. Persönlichkeitsverletzungen, Verletzungen des Urheberrechts und bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz etc.), führt zu schulrechtlichen, strafrechtlichen und ggf. zivilrechtlichen Maßnahmen.
9. Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind von Lehrern und Schülern einzuhalten. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Schulleiterin. Eltern können zu Sprechzeiten, Konferenzen und schulischen Anlässen in die Schule kommen. Sie haben sich anzumelden. Schulfremden Personen ist, abgesehen von öffentlichen Schulveranstaltungen, der Aufenthalt im Schulgebäude ohne Anmeldung untersagt. Schulfremden Personen gegenüber ist den Schülern das Öffnen der Eingangstüren grundsätzlich untersagt.
10. Ein Verlassen des Schulgeländes während des Unterrichtstages ist untersagt. In begründeten Fällen (z.B. Arztbesuch) ist die Zustimmung des Lehrers oder der Schulleitung erforderlich.
11. Jeder Schüler hat einen Spind. Wetterbekleidung und Unterrichtsutensilien (z.B. Jacken, Mützen, Sport- und Kunstsachen etc.) sind in den Spinden einzuschließen. Bei Verlust des Schrankschlosses hat die Schülerin bzw. der Schüler (lt. Vertrag mit MIETRA) Ersatz zu leisten. Die Schränke werden nicht beklebt oder verändert. Bei Verdacht auf Verstoß gegen Punkt 2. dieser Hausordnung kann die Schulleitung die Öffnung des Garderobenschrankes verlangen.
12. In der Schule wird angemessene Kleidung vorausgesetzt. Kleidung ist Ausdruck der Individualität, hat aber Grenzen, beispielsweise in der Freizügigkeit. Kleidung mit jugendgefährdenden oder verfassungsfeindlichen Inhalten ist an der Schule verboten.
13. Die Schule hat in vielen Unterrichtsräumen Parkett. Deshalb tragen Lehrer und Schüler während des Unterrichtstages Wechselschuhe die ausschließlich im Gebäude genutzt werden und sauber sind. Sie sind nicht auf dem Schulhof zu benutzen.
14. Für den Verlust von Wertgegenständen übernimmt die Schule keine Haftung.
15. Bei Sachschäden, Havarien, Unfällen und Gefahren ist unverzüglich die Schulleitung, ein Lehrer, die Schulsachbearbeiterinnen oder der Haustechniker zu informieren.

Schulweg

16. Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Sorgeberechtigten. Die Schule ist für Schüler ab 7:40 Uhr geöffnet.

Regeln für den Unterricht

17. Der Unterrichtstag beginnt um 7:50 Uhr, die 1. Unterrichtsstunde um 7.55Uhr. Der Schultag endet mit der letzten Unterrichtsstunde, spätestens jedoch um 15:10 Uhr.
18. Die Schüler erscheinen spätestens mit dem Vorklingeln (2min vor Stundenbeginn) im Unterrichtsraum. Bis zum Unterrichtsbeginn bereiten sie sich an ihrem Platz auf den Unterricht vor. Dies umfasst insbesondere das Auspacken sämtlicher Arbeitsmaterialien für den entsprechenden Fachunterricht. Vergessene Hausaufgaben und Arbeitsmaterialien sind zu Beginn der Stunde anzuzeigen. Hierfür bleibt der betreffende Schüler nach der gemeinsamen Begrüßung stehen und entschuldigt sich beim Fachlehrer.
19. Erscheint am Stundenbeginn kein Lehrer, so ist spätestens 10 Minuten danach, durch einen Klassen- oder Kurssprecher, über das Sekretariat oder das Lehrerzimmer die Schulleitung zu informieren. Die

Klasse bzw. der Kurs verbleibt bis zur Entscheidung am vorgesehenen Unterrichtsort und verhält sich den schulischen Verhaltensregeln nach sicherheits- und verantwortungsbewusst.

20. Bei Erkrankung im Laufe des Unterrichtstages melden sich die betroffenen Schüler zunächst beim Fachlehrer und dann im Sekretariat zwecks telefonischer Rücksprache mit einem Sorgeberechtigten. Ein Verlassen der Schule ohne Abmeldung im Sekretariat ist nicht erlaubt. Auf Wunsch kann der Klassenlehrer zusätzliche Absprachen treffen. Erkrankte Schüler sind von den Sorgeberechtigten umgehend abzuholen. Eine Betreuung bis zum Ende des Unterrichtstages ist nicht möglich, der selbstständige Antritt des Heimwegs auch nicht.
21. Für die Freistellung vom Unterrichtstag (ganztägig) ist von einem Sorgeberechtigten rechtzeitig (in der Regel mind. 3 Schultage) beim Klassenlehrer bzw. beim Fachlehrer (stundenweise) ein Antrag zu stellen. Grundsätzlich kann ein Klassenlehrer einen Schüler bzw. eine Schülerin maximal 2 Unterrichtstage im Schuljahr vom Unterricht freistellen. Über weitere bzw. längere Freistellung entscheidet ausschließlich die Schulleitung auf schriftlichen Antrag.
22. Die Sorgeberechtigten erkrankter Schüler bzw. Schülerinnen sorgen am ersten Krankentag zwischen 7.15 Uhr und 8.30 Uhr für eine entsprechende Information an die Schule. Sie informieren das Sekretariat über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung. Bei einer Verlängerung dieser Dauer ist ein erneutes Telefonat notwendig. Eine schriftliche Entschuldigung der Sorgeberechtigten ist binnen 3 Tagen vorzulegen. Erfolgt dies nicht, gilt die versäumte Unterrichtszeit als unentschuldigt. Gleiches gilt, wenn es keine Abmeldung am 1. Tag gibt. Ein Abmelden von der Schule hat durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
23. Für die Mitnahme des Klassenbuches ist der jeweilige Lehrer vor der ersten und nach der letzten Stunde der Klasse verantwortlich und dazwischen die vom Klassenlehrer beauftragten Schüler.
24. Sowohl Schüler als auch Lehrer haben ein Recht auf eine angemessene Unterrichtsatmosphäre und ruhige Lern- und Lehrumgebung. Schüler sind deshalb verpflichtet ihre Arbeitsmaterialien vollständig und in Ordnung zu halten und dem Unterricht zu folgen. Unterrichtsstörungen und Disziplinlosigkeit führen zum Ausschluss von der Unterrichtsstunde, in schwerwiegenden Fällen vom Unterrichtstag.
25. Das Trinken aus wiederverschließbaren Gefäßen (z.B. Flaschen od. Thermoskannen) ist im Unterricht in Absprache mit dem Fachlehrer erlaubt. Koffeinhaltige Getränke sowie Energy-Drinks sind Schülern untersagt.
26. Schüler die 5 Mal die Hausaufgaben vergessen haben, können verpflichtet werden an der Hausaufgabenbetreuung teilzunehmen. Dazu erhalten sie vom Lehrer in der Hausaufgabenbetreuung eine Unterschrift. Diese zeigen sie dem Klassenlehrer od. einem Fachlehrer vor. Der Besuch der Hausaufgabenbetreuung wird im Klassenbuch auf dem Hausaufgaben- und Arbeitsmittelzettel quittiert.
27. Nachschreibetermine sind innerhalb von 14 Tagen oder in Absprache mit dem Fachlehrer wahrzunehmen.

Trainingsraum & Schulclub

28. Schüler, die den Unterricht stören, werden zunächst verwahrt (erhalten eine „gelbe Karte“), bei der 2. Störung aus dem Unterricht ausgeschlossen (rote Karte). Ein Schüler, der eine rote Karte erhalten hat, begibt sich direkt in den Trainingsraum. Für die Dauer seines Aufenthaltes kann der Fachlehrer schriftliche Aufgaben mitgeben. In jedem Fall ist ein Laufzettel durch den Fachlehrer auszufüllen. Im Trainingsraum gibt der Schüler seinen Laufzettel dem Trainingsraumpersonal. Dieses führt im Anschluss ein erzieherisches Gespräch mit dem Schüler und erarbeitet Strategien gegen erneute Unterrichtsstörungen. Im Anschluss erledigt der Schüler die vom Fachlehrer oder von der Trainingsraumaufsicht erteilten Aufgaben gewissenhaft. Schüler, die wiederholt den Trainingsraum besuchen müssen, erhalten entsprechend der Anzahl an Besuchen Ordnungsmaßnahmen gemäß §39 (2) Schulgesetz (s.a. Trainingsraumordnung).
29. Der Schulclub ist ab 7.20Uhr geöffnet und kann über die Seitentür des Speisesaals erreicht werden. Schüler können hier ungelenkte Freizeitangebote nutzen und werden während der unterrichtsfreien Zeit und in den Pausen betreut. Die speziellen Verhaltensregeln für den Schulclub sind festgelegt in

der Schulclubordnung. Verstöße werden mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet. Das Betreuungsangebot des Schulclubs endet um 15.30Uhr.

Ordnung im Schulhaus

30. Die Unterrichtsräume sind nach dem Unterricht zügig zu verlassen. Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde im Raum stellen die Schüler entsprechend des Reinigungsplanes die Stühle auf die Tische. Die Lehrer sorgen für das Schließen der Fenster. Die Fensterjalousien können, mit Ausnahme vor Beginn der Ferien sowie in Abwägung der Witterungsverhältnisse, auch nach Unterrichtsschluss unten bleiben.
31. Im Speisesaal und im Schülercafé ist kultiviertes Auftreten gefordert. Bei groben Verstößen können einzelne Schüler zeitweilig von der Essenteilnahme oder dem Aufenthalt im Schülercafé bzw. Speisesaal ausgeschlossen werden. Im Essenraum und im Schülercafé sind nach der Einnahme des Essens die Tische abzuwischen und das Geschirr an den ausgewiesenen Plätzen abzustellen. Die im Schülercafé erworbenen Speisen sind nur dort zu essen.
32. Für den Verkauf von Kuchen und Lebensmitteln (Kuchenbasare) sind die Hygienevorschriften einzuhalten. Außerdem ist die Genehmigung der Schulleitung einzuholen.
33. Jede und Jeder hält Sauberkeit im Interesse aller. Auf das saubere Hinterlassen der Unterrichtsräume, des Speisesaals und der Toiletten ist besonders zu achten. Abfall und leere Behältnisse, mit Ausnahme von Mehrwegflaschen, werden in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt. Insgesamt ist auf einen ressourcenschonenden Umgang mit Materialien zu achten. Mülltrennung wird betrieben. Die Türen vom Flur zu den Toiletten sind nach dem Betreten und dem Verlassen zu schließen.


Pausen und unterrichtsfreie Zeit

34. Während der Mittagspause sollten alle Schüler den Schulhof nutzen. Die Schüler der Klassen 9 und 10 sind nicht verpflichtet an der Hofpause teilzunehmen. Bei nachweislichem Fehlverhalten kann dieses Privileg aufgehoben werden. Das Werfen mit Gegenständen (z.B. Steinen, Schneebällen usw.) ist verboten. Bei starkem Regen und anderen extremen Witterungsbedingungen halten sich alle Schüler im Schulgebäude auf. Über Regenpause wird über eine Durchsage informiert. Während der Mittagspause sind die Schuhe nicht zu wechseln.
35. Der Aufenthalt auf Treppen, Fluren und Sitzecken sowie das Abstellen von Taschen dürfen nicht zur Behinderung anderer und zu Unfallquelle werden. Das Sitzen auf Treppen, Fußböden, Fensterbänken und Tischen ist nicht gestattet.
36. Im jeweiligen Unterrichtsraum halten sich ausschließlich die Schülerinnen und Schüler einer Klasse auf.
37. Ist der Unterrichtstag beendet, verlassen die Schüler das Schulgelände. Ein Aufenthalt auf dem Gelände ist bis zum Bustransfer möglich, jedoch gebunden an ein angemessenes Verhalten. Hat ein Schüler das Schulgelände verlassen, ist ein erneutes Betreten in der Regel nicht mehr erlaubt.

Schlussformeln

- A. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegen die Schüler ausgesprochen werden.
- B. Die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung tragen Schüler, Eltern und Lehrer gemeinsam.
- C. Diese Hausordnung wurde am 29.01. 2020 von der Schulkonferenz bestätigt und tritt am 01.03. 2020 in Kraft.

Marienberg, 31.01. 2020


.....
N. Grube
Schulleiterin